

Richtlinie über den Kostenersatz bei Auftragsforschung, künstlerischen Arbeiten, Untersuchungen, Gutachten und Befundungen im Auftrag Dritter

In der universitären Drittmittelforschung muss zwischen Forschungsförderung und Auftragsforschung unterschieden werden.

- Bei *Forschungsförderung* verlangt der Geldgeber die Erstellung von Berichten (Zwischenberichte, Endberichte), den Nachweis über die richtlinienkonforme Verwendung der Fördergelder und die Nennung des Geldgebers in Publikationen sowie im Rahmen von Vorträgen. Darüber hinaus hat der Geldgeber keinerlei Ansprüche auf die Übertragung von Ergebnissen bzw. Übertragung von Rechten an diesen.
- Bei *Auftragsforschung* sowie bei Untersuchungen, Gutachten und Befundungen im Auftrag Dritter wird hingegen vom Auftraggeber eine Gegenleistung der Universität vorausgesetzt, zum Beispiel die Erbringung einer Forschungsleistung oder die Abtretung von Rechten an den Forschungsergebnissen.

Ob es sich im konkreten Fall um Auftragsforschung oder Forschungsförderung handelt, wird vom zuständigen Mitglied des Rektorats anhand des jeweiligen Sachverhaltes entschieden. Zu diesem Zweck ist jeder Vertrag vor seiner Unterfertigung dem projekt.service.büro vorzulegen.

Die Universität Innsbruck ist aufgrund des Universitätsgesetzes gesetzlich (gemäß §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 3 UG 2002) verpflichtet, *Kostenersatz* für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zur Durchführung von Auftragsforschung sowie künstlerischen Arbeiten, Untersuchungen, Gutachten oder Befundungen einzuheben. Der Kostenersatz soll einen Beitrag zu den Gemeinkosten leisten, die an der Universität anfallen. Die universitären Gemeinkosten umfassen zum Beispiel Mieten für die Räumlichkeiten, Betriebs-, Heiz-, Strom- und Reinigungskosten, Büro- und Laboreinrichtung, EDV-Ausstattung, Druck- und Papierkosten, Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung.

Der Kostenersatz ist in vollem Umfang an die Universität zu leisten, d.h. es ist darauf zu achten, dass die Vergütung für das Projekt alle direkten Kosten und auch den Kostenersatz abdeckt. Der Kostenersatz muss ebenso wie ein marktüblicher Gewinn schon bei der Angebotslegung mit *einkalkuliert* werden. Darüber hinaus ist im Fall der Übertragung von Rechten am Geistigen Eigentum dies entsprechend in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Als Hilfsmittel zur korrekten Kalkulation steht unter dem Link <http://www.uibk.ac.at/projekt-service/formulare/intranet/kostenersatz.xlsx> ein *Berechnungsformular* des projekt.service.büros zur Verfügung.

Das Berechnungsformular wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert (z.B. Anpassung der Stundensätze). Der Projektleiter/die Projektleiterin ist daher verpflichtet, sich zum Zeitpunkt der Projektkalkulation über den aktuellen Stand zu informieren.

Die *Abrechnung des Kostenersatzes* erfolgt am Ende des Projekts, bei Routineuntersuchungen/Befundungen jedoch halbjährlich. Der Kostenersatz wird auf Basis der tatsächlichen Einnahmen/Kosten errechnet und eingehoben. Der Berechnung des Kostenersatzes wird das zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültige Berechnungsformular

zugrunde gelegt.

Bitte beachten Sie, dass Auftragsforschungsprojekte als § 27 UG-Projekte durchzuführen sind. Auftragsforschungsprojekte gemäß § 26 UG sind aus steuerrechtlichen und haftungsrechtlichen Gründen von Seiten der Universitätsleitung der Universität Innsbruck nicht erwünscht.

Eine Vorgabe der Universitätsleitung ist, alle Projekte zum Zeitpunkt der Antragstellung/Angebotslegung in die *Projektdatenbank* eintragen zu lassen. Der/die Institutsleiter/in legt fest, wer in der Datenbank Einträge vornehmen kann (Datenbankbeauftragte/r) bzw. wie der institutsinterne Genehmigungsablauf festgelegt ist.

Mit dem Eintrag des Projekts in die Projektdatenbank wird das Einverständnis zur Durchführung eines bestimmten Projektes vom/von der Institutsleiter/in eingeholt (§ 27 UG). Darüber hinaus bestätigt der/die veranlassende Projektleiter/in (§§ 26 und 27 UG) die in dieser Richtlinie beschriebene Vorgangsweise zu kennen und, dass der Kostenersatz richtlinienkonform kalkuliert wurde.

Dies gilt auch für den Fall, dass über einen Auftrag kein separater Vertrag erstellt, sondern lediglich ein Offert gelegt wird, das in weitere Folge vom/von der Auftraggeber/in angenommen wird. Offert und Annahme/Bestellung sind in die Projektdatenbank hochzuladen.

Soweit ein Offert gelegt wird, muss folgender Absatz in das Angebot aufgenommen werden, da eine künftige Änderung der Gesetzeslage zur Umsatzsteuer absehbar ist:

„Ausgehend davon, dass die von der UIBK zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter § 2 Abs. 3 UStG subsumierbar sind, sind sie von der Umsatzsteuer befreit. Das genannte Entgelt versteht sich daher ausdrücklich ohne Umsatzsteuer. Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die Leistungen oder Teile der Leistungen der UIBK doch umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, ist die UIBK dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen und werden die Umsatzsteuerbeträge zusätzlich zu dem vereinbarten Entgelt an die UIBK erstattet. Dies gilt auch für bereits vergangene Zeiträume. Der Vertragspartner verzichtet in diesem Zusammenhang unwiderruflich und unbefristet auf den Einwand der Verjährung.“

Abweichende Regelungen zu den Grundsätzen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des zuständigen Mitgliedes des Rektorats, welche aber nur in seltenen Ausnahmefällen erteilt werden kann.

Diese Richtlinie ist ab 01.01.2017 gültig.